

Auf seiner 6930. Sitzung am 6. März 2013 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6839. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6973. Sitzung am 5. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

**Resolution 2105 (2013)
vom 5. Juni 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011 und 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³⁰⁶ und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigen-Gruppe für die Islamische Republik Iran ernannt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

ferner unter Hinweis auf den am 9. November 2012 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 3. Juni 2013³⁰⁷,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³⁰⁸ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der Anleitung in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰⁸,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

feststellend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

gram